

Eitorf, den 06.11.2014

Amt 60.1 - Bauverwaltung, Planung, Umwelt, Liegenschaften

Sachbearbeiter/-in: Michaela Straßek-Knipp

Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Ausschuss für Planung, Umwelt und Erneuerbare Energien	26.11.2014
Rat der Gemeinde Eitorf	08.12.2014

Tagesordnungspunkt:

Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5, Ortskern II, Teilplan C, Asbacher Straße/Müllerstraße
Abwägung der Anregungen der Öffentlichkeit während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3(2)
BauGB

Beschlussvorschlag:

Den Anregungen des Grundstückseigentümers wird aus den in der Abwägung aufgeführten Gründen nicht entsprochen.

Begründung:

Der Ausschuss für Planung, Umwelt und Erneuerbare Energien hat in seiner Sitzung am 03.09.2014 die Offenlage des Bebauungsplanes Nr. 5, Ortskern II, Teilplan C, Asbacher Straße/Müllerstraße, beschlossen.

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes fand in der Zeit vom 20.10.2014 bis einschließlich 19.11.2014 statt. Folgende Anregung wurde vorgebracht:

Schreiben eines Anliegers vom 7.11.2014

„ich bin Eigentümer des Grundstückes Gemarkung Eitorf, Flur 33, Flurstück 28 (Asbacher Str. 34). Ich bin mit der Bebauungsplanänderung im Bereich meines Grundstückes und speziell mit der Festsetzung der Baugrenze nicht einverstanden. Ich bitte, die Baugrenze im südlichen Bereich auf meine Grundstücksgrenze zu verlegen, wie es auch im alten Bebauungsplan der Fall war.“

Abwägung:

Der Grundstückseigentümer des o.g. Grundstückes hat nach wie vor die Möglichkeit, eine Garage, ein Carport oder sonstige Nebenanlagen auf seiner südlichen Grundstücksgrenze zu errichten, obwohl dort keine überbaubare Fläche festgesetzt ist. Gemäß § 23 Abs. 5 Baunutzungsverordnung „können auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Nebenanlagen im Sinne des § 14 zugelassen werden. Das Gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandflächen zuläs-

sig sind oder zugelassen werden können.“

Einen Wohnraum an das vorhandene Gebäude südlich anzubauen war gem. „altem Bebauungsplan“ – trotz des „Baubandes“, , aus bauordnungsrechtlichen Gründen an der Grenze nicht zulässig und ist es nach „neuem Bebauungsplan“ auch nicht.

Anlage(n)

Darstellung B.-Planfestsetzungen alt - neu